

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wie jedes Jahr um diese Zeit möchten wir uns mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen für 2014/5 und/oder der noch möglichen Gewinnplanung und -steuerung für 2014 bei Ihnen melden.

Wiederum haben wir die Informationen schwerpunktbezogen dargestellt, um Ihnen einen selektiven und effizienten Lesezugang zu ermöglichen.

In eigener Sache

Auf unserer Website www.amcur.at finden Sie weitere Infos und Hinweise; es können aber auch die Aussendungen unter "KlientInneninformation" nachgelesen werden. Wir ersuchen, davon immer wieder Gebrauch zu machen; nicht nur in fachlicher Hinsicht, insbesondere auch dann, wenn Sie unsere Adresse, Telefon- bzw. Faxnummer benötigen – oder unsere Telefonzeiten in Erfahrung bringen wollen.

Die **Übergabe der Belege** (ungefragt immer möglich zu den Telefonzeiten) für die **Erstellung der Steuererklärungen des abgelaufenen Jahres** sollte - **auch ohne Erinnerung** - im günstigsten Fall bis **Ende Juni** spätestens jedoch im **Dezember des Folgejahres** erfolgen. Die Gründe sind einerseits die Vermeidung von 'Strafzinsen' für etwaige Nachzahlungen und andererseits die aufrechten 'Quotenvereinbarungen' mit den zuständigen Finanzämtern. Diese Vereinbarung bedeutet, dass wir als steuerliche Vertretung pro Finanzamt und pro Monat eine bestimmte Anzahl an Steuererklärungen (beginnend mit Ende Oktober) abzugeben haben. Bei wiederholter Nichterfüllung gibt es diverse **Strafsanktionen**, ua Abgabe künftiger Erklärungen bis Ende April des Folgejahres.

Bedauerlicherweise wird uns unsere langjährige und allseits beliebte Mitarbeiterin, Frau **Mag.a Ingrid LOPEZ mit Ende des Jahres** – (un)ruhestandsbedingt – verlassen. Gleichzeitig möchten wir aber bereits ihre Nachfolgerin, Frau **Susanne Schremser** vorstellen, in der Hoffnung, dass alles wie bisher zu Ihrer vollsten Zufriedenheit weiterläuft.

Für KlientInnen mit Gewinnen über € 30.000,-- pro Jahr

Gewinnfreibetrag (GFB)

Der **GFB 2014** beträgt nach wie vor **13%**, wobei für **Gewinne bis 30.000 Euro das Erfordernis der Investitionsdeckung wegfällt**. Dieser Freibetrag von maximal 3.900 Euro steht allen Einzelunternehmern und Personengesellschaften zu. Die aktuelle Rechtslage – welche auf die Jahre 2013 bis 2016 beschränkt ist – sieht weiterhin 13 % GFB bis zu einem Gewinn von 30.000 Euro vor; der **investitionsbedingte GFB für Gewinne über 30.000 Euro** wird jedoch eingeschränkt. Bis zu einer Bemessungsgrundlage von 175.000 Euro stehen weiterhin 13 % zu, darüber kommt es zu einer Staffelung des Prozentausmaßes beim Gewinnfreibetrag.

Für den investitionsbedingten GFB müssen entsprechende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter nachgewiesen werden.

Als **begünstigte Investitionen** gelten:

- Neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc).
- Investitionen in Gebäude und Mieterinvestitionen (z.B. Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro). Ebenso Einbaumöbel(-küchen) und Wandverkleidungen, die der Raumteilung dienen, aber auch außerhalb des Verputzes verlegte Elektroinstallationen.

Neu ab 2014: Nur **Wohnbauanleihen sind nunmehr begünstigt** statt der bisher möglichen Wertpapiere (Anleihen und Anleihenfonds).

Zur Erinnerung: Der Gewinnfreibetrag wirkt wie eine zusätzliche Abschreibung in Höhe von 100% einer Investition. Das Ganze läuft im Ergebnis darauf hinaus, das Sie die Anschaffungskosten zB eines PC, zweimal gewinnmindernd absetzen können; somit finanziert sich die Investition von selbst. Bei Wohnbauanleihen wird die Rendite dramatisch erhöht.

Wichtig: Wir benötigen jeweils die **Ankaufsbestätigungen bzw. bei Kauf von Wohnbauanleihen auch die alljährlichen Depotauszüge per 31.12.**, denn sowohl bei Kauf von körperlichen Wirtschaftsgütern als auch Anschaffung von Wohnbauanleihen ist eine mindestens **4jährige Behaltefrist** erforderlich, damit es **zu keiner Nachversteuerung** kommt.

Für alle KlientInnen

Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG)

Neben allen anderen Änderungen – nachzulesen unter www.vol.at/2014/01/Steuerreform-2014.pdf - ist bei der Umsatzsteuer die angehobene Grenze für Kleinbetragsrechnungen auf 400 Euro, statt bisher 150 Euro zu erwähnen. Durch die Anhebung der Grenze wird die Rechnungslegung vereinfacht und ein wesentlicher Beitrag zur Senkung der Verwaltungskosten der Unternehmer geleistet. Inkrafttreten: 1. März 2014.

Erweiterung der begünstigten Spendenempfänger

Aus unionsrechtlichen Gründen soll künftig der Kreis der spendenbegünstigten Einrichtungen auf vergleichbare Einrichtungen ausgeweitet werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, mit dem Österreich eine umfassende Amtshilfe vereinbart hat. Dabei soll jedoch grundsätzlich ein Österreichbezug für das Vorliegen der Spendenbegünstigung erforderlich sein. Lediglich Spenden, die an die der österreichischen Diplomatischen Akademie vergleichbare Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Staat mit umfassender Amtshilfe geleistet werden, sollen auch ohne Vorliegen eines Österreichbezuges abzugsfähig sein. Inkrafttreten: auf alle offenen Veranlagungsverfahren anzuwenden.

Für 'Neue Selbständige' (wie TherapeutInnen etc.)

Neue Selbständige, die gegenüber der Sozialversicherungsanstalt (SVA) das Nichtüberschreiten der kleinen bzw. großen Versicherungsgrenze erklärt haben, sollten vor Jahresende unbedingt überprüfen, ob dies auch für 2014 tatsächlich zutrifft. Sollte sich nämlich erst im Zuge der Erstellung der Steuererklärung bzw. nach Bescheiderlassung herausstellen, dass die Einkünfte über der Grenze liegen, dann kommt es neben der rückwirkenden Beitragsnachverrechnung (wie schon bisher) auch zu einem **9,3 %igen 'Strafzuschlag'**. Daher **unbedingt der SVA bis 31. Dezember 2014** das **Überschreiten der Versicherungsgrenze** mitteilen.

Splitter

Verschärfungen bei der Selbstanzeige:

Wie Sie wahrscheinlich auch aus den Medien vernommen haben, gelten aufgrund der Strafgesetznovelle 2014 für Selbstanzeigen, die nach dem 30.09.2014 erstattet werden, erhebliche Verschärfungen. Zu erwähnen ist vor allem der Wegfall der strafbefreienden Wirkung anlässlich einer Betriebsprüfung. So kommt es zu Strafzuschlägen bei vorsätzlichen oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehen in Höhe von gestaffelt 5-30% der Summe der Mehrbeträge aus der Selbstanzeige.

Finanzpolizei

Die Finanzpolizei stellt de facto eine Sondereinheit der Finanzämter dar, deren Aufgabe insbesondere die Überprüfung der Einhaltung abgaben-, sozialversicherungs- und glücksspielrechtlicher Bestimmungen sowie von Bestimmungen der Ausländerbeschäftigung ist. Dazu wurde sie mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet.

Die Daten der kontrollierten Betriebe und der Beschäftigten werden direkt in der Finanzpolizei-Online-Datenbank erfasst. Die Informationen werden in Form von Anzeigen, Strafanträgen oder Kontrollmitteilungen an zahlreiche Betrugsbekämpfungspartner gesandt. Die wichtigsten Schnittstellenpartner sind ua Strafbehörden, Arbeitsinspektorate, Gerichte, die Fremdenpolizei, das Arbeitsmarktservice und die BUAK.

Hinweise für die laufende Belegbearbeitung

→ Onlinerechnungen: Viele Firmen, wie Telephoniebetreiber, Versicherungen etc. stellen nur mehr Onlinerechnungen zur Verfügung. Diese Rechnungen bitte ausdrucken und in Ihren Steuerunterlagen ablegen bzw. zum jeweiligen Bankauszug mit der entsprechenden Abbuchung beilegen.

→ Bei Steuerprüfungen wird besonderes Augenmerk auf die Vollständigkeit der Rechnungsmerkmale gelegt: www.amcur.at/pdf/rechnungsmerkmale.pdf. Bei Fehlen eines dieser Merkmale wird der Vorsteuerabzug nicht gewährt, was zu empfindlichen Steuernachzahlungen führen kann.

Für alle KlientInnen mit DienstnehmerInnen

Unsere Personalverrechnung in Bruck/L.: Frau Beatrix **Koller** (+43 2162 626 1513, koller@wth-bittmann.at) ist Ihre erste Ansprechpartnerin. Sie wird von Christiane **Hinterhuber** (+43 2162 626 15 12, hinterhuber@wth-bittmann.at) unterstützt. Die **Sprechzeiten** der Personalverrechnung sind Montag bis Donnerstag von **08:00-16:00**, **Freitag 08:00-12:00** Uhr.

Das Aviso für An- und Abmeldungen ist telefonisch oder per Fax (02162 62615-34) an Frau Koller oder Frau Christiane Hinterhuber zu übermitteln.

Für alle KlientInnen mit Umsatzsteuerverrechnung

NOCHMALS: KlientInnen mit einem **Jahresumsatz** zwischen **30.000 Euro und 100.000 Euro** müssen die **Umsatzsteuer-Voranmeldungen (UVA) zwingend vierteljährlich beim Finanzamt** (in der Regel über FinanzOnline) **einreichen** und die gemeldete **Zahllast** (ist der errechnete Umsatzsteuerbetrag) **einzahlen**. Bei errechneten Guthaben gilt dies für die Übermittlung der UVA genauso.

Die Nichtabgabe der Umsatzsteuervoranmeldung bewirkt ein Finanzvergehen nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG und wird mit einer erheblichen Geldstrafe geahndet. Außerdem sind dies Anlassfälle für Betriebsprüfungen.

Außerdem: Bei FA-Überweisungen mittels online-banking bitte immer Abgabenart und Zeitraum angeben. Erfolgt dies nicht, wird der Überweisungsbetrag auf Saldo gebucht und die entsprechende Abgabe gilt als nicht entrichtet.

Anregungen zum Jahresende

Einnahmen-Ausgaben-Rechner mit höherer Gewinnerwartung für das Jahr 2014 sollten noch möglichst viele Betriebsausgaben (Betriebsausgaben/Werbungskosten/Sonderausgaben/Außergewöhnliche Belastungen - siehe unter <http://www.amcur.at> > FAQ) heuer tätigen - und noch zu erwartende Einnahmen in das nächste Jahr verschieben. Zu beachten ist die „Kurze-Zeit-Regel“ für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Miete, monatlich fixierte Pauschalzahlungen) – diese sind dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen, sofern sie in einem Zeitraum von 15 Tagen vor oder nach Jahreswechsel getätigt werden.

Zu überlegen wären auch noch Vorauszahlungen für das Folgejahr (z.B. die Miete für 2015), die das Einkommen für das Jahr 2014 schmälern. Darunter sind u.a. noch Vorauszahlungen für Beratungs-, Fremdmittel-, Garantie-, Treuhand-, Vermittlungskosten subsummiert. Darunter fallen auch **Vorauszahlungen an Sozialversicherungsbeiträgen für noch nicht vorgeschriebene Nachzahlungen** für Vorjahre. Diese müssen allerdings auf einer sorgfältigen Schätzung beruhen. Willkürliche Zahlungen werden nicht anerkannt.

Für (Weihnachts-)geschenke an DienstnehmerInnen (gilt nicht für freie Dienstverhältnisse) gibt es einen **steuerfreien Betrag** in Höhe von **€ 186,-** jährlich. Wichtig: Nur Sachzuwendungen wie Warengutscheine, aber auch Goldmünzen, sind steuerlich begünstigt.

Für eine **betriebliche Weihnachtsfeier** können nochmals **€ 365,- pro DienstnehmerIn** steuerfrei lukriert werden. Hierbei handelt es sich allerdings um einen steuerfreien Jahresbetrag im Rahmen von Betriebsveranstaltungen.

Für **betriebliche Zukunftssicherung** sind € 300,- pro Jahr und **DienstnehmerIn** steuerfrei.

Noch ein **Hinweis** für **Ihre Familienmitglieder, Bekannte** etc.: Für alle **ausschließlich nichtselbständig tätigen Personen** (Angestellte, BeamtInnen) läuft mit Jahresende 2014 auch die Fünfjahresfrist für die Abgabe der Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (bekannt unter 'Steuerausgleich') für das Jahr 2009 ab. Das Formular L1i eventuell auch L1k noch vor Jahresende einreichen, falls Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen angefallen sind oder auch Kinderbetreuungsgeld und Kinderabsetzbeträge geltend zu machen wären, Sogar niedrige Gehälter ohne Lohnsteuerabzug können zu einer Steuerrückzahlung führen. Laut Finanzministerium bleiben so an die 100 Millionen Euro pro Jahr in der Staatskasse liegen, da rund ein Drittel der nichtselbständig Erwerbstätigen auf diese Möglichkeit 'verzichtet' - obwohl die Finanzministerin in Briefen und Inseraten ausdrücklich darauf aufmerksam macht. Wer allerdings in einer **Steuerberatungskanzlei die Steuererklärungen jährlich erstellen lässt**, braucht sich um ein **derartiges Versäumnis nicht zu kümmern**.

NEUE SV-GERINGFÜGIGKEITSGRENZE AB 1.1.2015: monatlich € 405,98

ABSCHLIESZEND MÖCHTEN WIR UNS WIEDER FÜR IHR VERTRAUEN
UND DIE GUTE ZUSAMMENARBEIT BEDANKEN, WÜNSCHEN GERUHSAME
FEIERTAGE UND VERBLEIBEN
MIT DEN BESTEN WÜNSCHEN FÜR 2015

Ihr AMCUR-Team

Wien, Dezember 2014